



## **SATZUNG**

Fassung vom April 2018

### § 1 - Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

**Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in Augsburg e. V.**

(1) Der Sitz des Vereins ist Augsburg.

### § 2 - Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

### § 3 - Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft. Er hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Mitarbeitern versicherungswirtschaftliches Fachwissen zu vermitteln. Es sollen auch Bildungsvoraussetzungen für gesetzliche anerkannte Prüfungen und weiterführende Bildungswege geschaffen werden. Die Ausbildung erfolgt durch erfahrene Praktiker der Versicherungswirtschaft. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 - Mitgliedschaft

Mitglieder können private oder öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen sowie selbständige Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler werden.

Auch andere natürliche Personen, ferner Körperschaften, Behörden, Unternehmen sowie sonstige Vereinigungen können sich unabhängig von ihrer Rechtsform um eine Mitgliedschaft bewerben.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Sie gilt jeweils für zwei volle Geschäftsjahre und verlängert sich um jeweils die gleiche Zeit, wenn sie nicht spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung zum Ablauf;
- bei Betriebsaufgabe durch ein Mitglied;
- durch Tod eines Mitgliedes;
- bei Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes;
- durch Ausschlußkündigung wegen satzungswidrigen Verhaltens mit sofortiger Wirkung;
- durch Auflösung des Vereins.

## § 5 - Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden, Zuschüsse und, soweit es die Ausbildungsprogramme vorsehen, durch Höregebühren.

Der Maßstab für den Beitrag ist die Zahl der Innen- und Außendienstangestellten sowie der freiberuflichen Ausschließlichkeitsvertreter des jeweiligen Mitgliedsunternehmens. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes den Beitrag für das nächste Geschäftsjahr fest.

Der Beitrag ist zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Wird die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres erworben, so ist der Beitrag unverzüglich nach Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung zu entrichten.

Beginnt die Mitgliedschaft innerhalb der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres oder endet sie innerhalb der zweiten Hälfte eines Geschäftsjahres, so ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Beginnt dagegen die Mitgliedschaft innerhalb der zweiten Hälfte oder endet sie innerhalb der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres, so ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

## § 6 - Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Kuratorium
- Vorstand

## § 7 - Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand unter Zusendung einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Für je 10 Mitarbeiter haben Mitglieder eine weitere Stimme. Als Mitarbeiter zählen Innen- und Außendienstangestellte (inkl. Azubis) und Ausschließlichkeitsvertreter. Die Stimmenzahl ist auf 15 maximiert. Für die Bemessung dieser Stimmenzahl wird der Stand zugrunde gelegt, der sich aus der jeweils letzten Beitragszahlung ergibt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten; dabei ist die Einnahme- und Ausgabeberechnung dieses Geschäftsjahres zu erläutern und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Sie kann einen Rechnungsprüfer für das kommende Geschäftsjahr bestellen, der vor dem Beschluß über die Entlastung zu hören ist.

Der Vorstand kann nach Bedarf oder wenn es von den Mitgliedern mit einem Drittel aller Stimmen verlangt wird, außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Mitglieder, die sich mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate in Verzug befinden, haben kein Stimmrecht.

## § 8 - Kuratorium

### (1) Zusammensetzung

Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Versicherungswirtschaft.

### (2) Aufgaben

Das Kuratorium berät den Vorstand und setzt sich für die Förderung der Vereinsziele ein.

### (3) Seine Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

## § 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.

Ihm gehört kraft Amtes der jeweilige Leiter der Verbindungsstelle Augsburg des Berufsbildungswerks der Versicherungswirtschaft an. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder seinen Sprecher und dessen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl, die zulässig ist, im Amt.

Der Verein kann von jedem Vorstandsmitglied allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.

Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlungen. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

Der Vorstand kann einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer bestellen.

Dieser besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins; er nimmt an sämtlichen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und ist in der Mitgliederversammlung der Protokollführer.

## § 10 - Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.

## § 11 - Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, nicht mindestens so viele Mitglieder anwesend, die zusammen zwei Drittel aller Stimmen der gesamten Mitglieder des Vereins vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins entscheidet.

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schwabenhilfe für Kinder, Verein zur Erziehungshilfe und Sprachförderung e.V., Postfach 11 20 07, 86045 Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.